

SATZUNG
zur 5. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung vom 11. Januar 2011)

vom 8. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1


1. § 39 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben, Entsorgung von Kleinkläranlagen, Entsorgung von Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und Entsorgung von sonstigem Abwasser. Die Gemeinde erhebt weiterhin eine Grundgebühr für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.“
2. In § 46 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt: „Die Grundgebühr bemisst sich je Grundstücksentwässerungsanlage (abflussloser Grube bzw. Kleinkläranlage). Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen ist oder durch öffentlichen Kanalananschluss endgültig abgelöst wird, als voller Monat gerechnet.“
Die bisherigen Absätze 1 bis 4 in § 46 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5.
3. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird „1,95 EUR“ durch „2,95 EUR“ ersetzt.
4. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird „19,56 EUR“ durch „20,83 EUR“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird „11,60 EUR“ durch „17,60 EUR“ ersetzt.
6. In § 47 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird „19,73 EUR“ durch „23,39 EUR“ ersetzt.
7. § 47 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) wird gemäß § 46 Abs. 1 eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 18,00 EUR pro Jahr und Anlage.“
8. In § 47 Abs. 6 wird „55,93 EUR“ durch „64,19 EUR“ ersetzt.
9. In § 49 wird „1,90 EUR“ durch „2,90 EUR“ ersetzt.

10. § 50 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 und 6 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers; in den Fällen des § 47 Abs. 5 am 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Jahr.“

Artikel 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Januar 2011 außer Kraft.

Klingenberg, den 8. Februar 2023


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 8. Februar 2023


Schreckenbach
Bürgermeister

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 8. Februar 2023 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14. Juli 2016, geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020, im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe März 2023 vom 1. März 2023, öffentlich bekanntgemacht.

Klingenberg, den 2. März 2023


Schreckenbach
Bürgermeister